

– Ausfertigung –
Amtsgericht - Vollstreckungsgericht
- Az. 18 K 10 / 23 -

66606 St. Wendel, den 19.05.2025
Schorlemerstr. 33
☎ 06851 - 908 216
TELEFAX: 06851 – 908 210

B E S C H L U S S :

In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

der im Grundbuch von Baltersweiler Blatt 1012 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Baltersweiler	1	352/1	Hof- und Gebäudefläche, über der Brücke	1550
11	Baltersweiler	1	352/5	Sonstiges, Weg, Friedhofstraße	2
12	Baltersweiler	1	352/7	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße	101

wird

TERMIN ZUR ZWANGSVERSTEIGERUNG

bestimmt auf

Dienstag, den 08. 07. 2025, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart: Wohn- und Geschäftshaus

St. Wendeler Straße 17, 66640 Namborn- Baltersweiler

Beschreibung (ohne Gewähr):

Wohn- und Geschäftshaus mit eingeschossigen Anbauten sowie angrenzende Grundstücke.

Innenbesichtigung war nicht möglich, insoweit erfolgte ein Wertabschlag. Wohnfläche geschätzt: 142 m², Gewerbefläche geschätzt 108 m². Baujahr nicht bekannt.

Gesamtgrundstücksgröße: 1653 m²

Lage: Nordöstl. Saarland, Gemeinde Namborn, Naherholung

Verkehrswert: insgesamt 141.600 €

zum Stichtag 16.08.2023: Nr.7: 137.000 €, Nr. 11:50 €, Nr.12: 4550,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.04.2023 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten - gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges - schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

<https://zvsaar.de/amtsgerichte/st-wendel.36831>

**Colling-Teichert
Rechtspflegerin**

Ausgefertigt
Amtsgericht St. Wendel, 20.05.2025



Friedrich, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

